



Schulgemeindeversammlung

Turnhalle Schulhaus Schmittenwis, Niederweningen
Mittwoch, 20. Juni 2018

Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Wehntal werden hiermit auf Mittwoch, 20. Juni 2018, 19.00 Uhr, zur Schulgemeindeversammlung und zur vorbereitenden Schulgemeindeversammlung in der Turnhalle der Schule Schmittenwis in Niederweningen eingeladen.

Traktanden

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017
2. Verzicht auf Neubewertung Verwaltungsvermögen nach Umstellung auf HRM2
3. Genehmigung der Gebührenverordnung der Schule Wehntal
4. Festlegung der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsperiode 2018 - 2022
5. Objektkredit Doppel-Sporthalle Wehntal / Erweiterung Schulräume Schule Schmittenwis, Hauptantrag
Vorberatung des Objektkredits von CHF 13'760'000.-- für die Realisierung des Projektes Doppel-Sporthalle Wehntal
6. Zusatzkredit Doppel-Sporthalle Wehntal / Erweiterung Schulräume Schule Schmittenwis, Zusatzantrag
Vorberatung des Zusatzkredits von CHF 427'000.-- für eine Photovoltaikanlage und eine ökologische Wärmeerzeugung
7. Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz
(Anfragen müssen spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung, d.h. bis 6. Juni 2018, schriftlich bei der Schulpflege - Schulverwaltung, Alte Dorfstrasse 5, 8166 Niederweningen – eingereicht werden)

Die Weisungen für die Schulgemeindeversammlung und für die vorbereitende Schulgemeindeversammlung werden auf Begehren zugestellt. Sie können bei der Schulverwaltung in Niederweningen telefonisch bei Renate Derrer, Tel.-Nr. 044 847 27 07 angefordert und abonniert werden. Ab 6. Juni 2018 sind die Weisungen auf der Homepage der Schule Wehntal (www.schulewehntal.ch) aufgeschaltet. Ab diesem Datum können auch die Akten und Anträge bei der Schulverwaltung eingesehen werden. Die Stimmregister liegen vom 18. Juni bis am 20. Juni 2018 bei der Schulverwaltung zur Einsicht auf.

Im Anschluss lädt die Schulpflege zum kleinen Apéro ein.

Traktandum 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2017

Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 15'906'672.18 Aufwand und CHF 16'362'209.60 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 455'537.42 ab.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von CHF 11'951'560.37 aus. Die Investitionsrechnung enthält Nettoinvestitionen von CHF 1'042'151.41 im Verwaltungsvermögen.

Durch den Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung von CHF 455'537.42 erhöht sich das Eigenkapital von CHF 10'322'682.35 auf CHF 10'778'219.77.

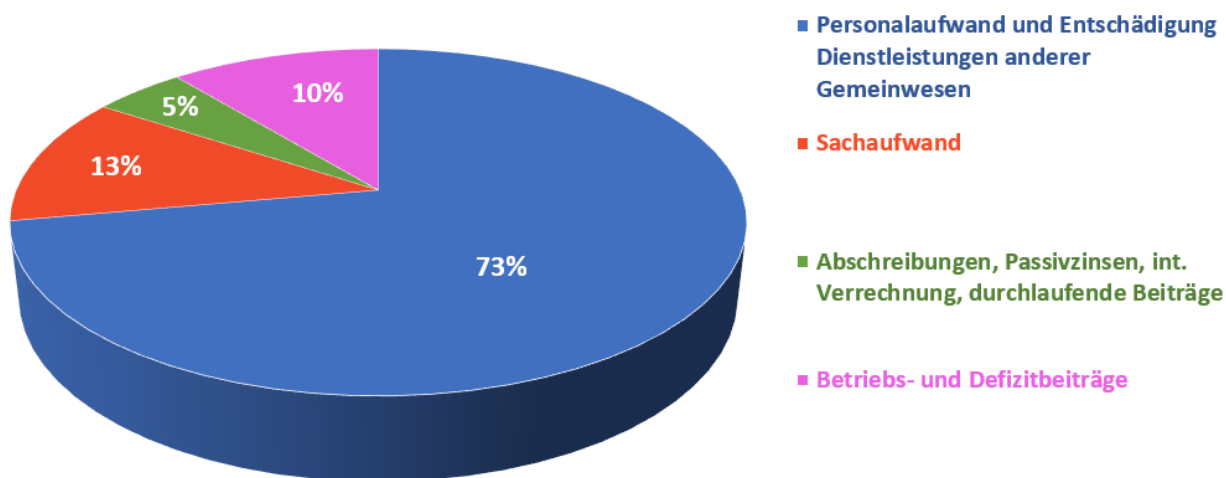
Überblick

Es waren höhere Steuereinnahmen von CHF 477'182 zu verzeichnen. Zudem erreichte die Pensionskasse BVK per 31.12.2017 einen Deckungsgrad von 100%, was zur Auflösung der BVK Rückstellung in Höhe von CHF 286'219 führte. Bereits diese beiden Positionen verbesserten das Ergebnis gegenüber dem Voranschlag um CHF 763'401.

Hinzu kamen tiefere Kosten für Besoldungen von CHF 183'300. Die höheren Sonderschulkosten wurden durch Minderausgaben im Sachaufwand mehr als kompensiert, sodass die Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 455'537 abgeschlossen werden konnte.

	Voranschlag 2017 CHF	Rechnung 2017 CHF	Differenz CHF
Aufwand	16'438'180	15'906'672	-531'508
Ertrag	15'800'566	16'362'209	561'643
Abschluss	-637'614	455'537	1'093'151

Aufwandsanteil der Sachgruppen



Übersicht Aufgabenbereiche

Aufgabenbereich	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Diff. VA/RE 2017
011 Legislative	17'557	33'000	33'886	886
200 Kindergarten	794'459	801'300	780'315	-20'985
210 Primarschule	4'438'076	4'477'050	4'263'246	-213'804
211 Sekundarschule	2'941'279	2'977'130	2'861'308	-115'822
213 Tagesstrukturen	35'337	60'900	41'095	-19'805
217 Liegenschaften	1'274'084	1'418'400	1'330'769	-87'631
218 Volksschule Sonstiges	479'360	529'800	476'831	-52'969
219 Schulverwaltung	1'491'388	1'534'400	1'453'315	-81'085
220 Sonderschulung	2'787'306	2'606'900	2'655'664	48'764
290 Bildungswesen übriges (Fortbildungsschule)	1'019	9'900	1'286	-8'614
460 Schulgesundheitsdienst	61'797	70'500	59'101	-11'399
9 Finanzen und Steuern	-13'337'808	-13'881'666	-14'412'353	-530'687
Aufwand/Ertragsüberschuss	-983'854	-637'614	455'537	1'093'151

Kommentar zu den Abweichungen

200 - KINDERGARTEN	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz VA/RE
	801'300	780'315	-20'985

Minderaufwand

BVK Rückstellung	Auflösung der Rückstellung da ein Deckungsgrad von $\geq 100\%$ erreicht ist	-17'803
diverse Konten	Unter CHF 9'000.00/Kto.	-3'182

210 - PRIMARSCHULE	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz VA/RE
	4'477'050	4'263'246	-213'804

Mehraufwand

Vikariate	Mehr Mutterschaftsurlaube sowie krankheits- und unfallbedingte Ausfälle	48'666
-----------	-------------------------------------------------------------------------	--------

Minderaufwand

Besoldung Fachlehrer	Einstellung Flötenunterricht ab August	-25'026
Kustoden	Weniger kommunale Auszahlungen, da diese Aufgaben ab August teilweise im neuen Berufsauftrag enthalten sind	-16'727
Lehrmittel	Weniger neue Lehrmittel	-22'759
Schulreisen, Exkursionen	Weniger Schulreisen, dafür mehr Klassenlager	-20'304
Besoldungen	Wegfall Flötenunterricht, Dienstaltersgeschenke noch nicht eingezogen, Lehrpersonen mit tieferer Lohnklasse	-21'222
Beiträge an Musikschulen	Weniger Schüler (Budget 190, effektiv 170) und eine Gruppe weniger Musikgrundschule	-46'204
BVK Rückstellung	Auflösung der Rückstellung da ein Deckungsgrad von $\geq 100\%$ erreicht ist	-75'494
diverse Konten	Unter CHF 9'000.00/Kto. Dank disziplinierter Ausgabenpolitik konnte auf div. Konten im Sachaufwand gespart werden	-34'734

211 - SEKUNDARSCHULE	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz VA/RE
	2'977'130	2'861'308	-115'822

Mehraufwand

Vikariate	Mehr Mutterschaftsurlaube sowie krankheits- und unfallbedingte Ausfälle, unbez. Urlaub nach Mutterschaft	55'758
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Beiträge an Musikschulen	Mehr Schüler (Budget 44, effektiv 65)	19'534
--------------------------	---------------------------------------	--------

Minderaufwand und Mehrertrag

Kustoden	Weniger kommunale Auszahlungen, da diese Aufgaben ab August teilweise im neuen Berufsauftrag enthalten sind	-18'214
----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

Schulmaterial	Weniger Aufwand	-11'661
---------------	-----------------	---------

Besoldungen	Mutterschaftsurlaub und unbez. Urlaub	-72'220
-------------	---------------------------------------	---------

Schulgelder	1 Schüler mehr BWS (12) / Gymnasium 2 Schüler mehr in Freigrenze (total 20 Schüler – 8 Freigrenze)	-13'600
-------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

BVK Rückstellung	Auflösung der Rückstellung da ein Deckungsgrad von $\geq 100\%$ erreicht ist	-47'310
------------------	------------------------------------------------------------------------------	---------

diverse Konten	Unter CHF 9'000.00/Kto. Dank disziplinierter Ausgabenpolitik konnte auf div. Konten im Sachaufwand gespart werden	-28'109
----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

217 - LIEGENSCHAFTEN	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz VA/RE
	1'418'400	1'330'769	-87'631

Mehraufwand

Unterhalt Liegenschaften	Diverse Schadenfälle zu Lasten Versicherung (Rückerstattungen siehe Mehrertrag)	10'407
--------------------------	---------------------------------------------------------------------------------	--------

Minderaufwand

Aushilfsentschädigungen	Weniger Aushilfen benötigt	-16'016
-------------------------	----------------------------	---------

Wasser, Energie, Heizung	Weniger Aufwand, vor allem Schulhaus Mammutwis	-16'936
--------------------------	------------------------------------------------	---------

BVK Rückstellung	Auflösung der Rückstellung da ein Deckungsgrad von $\geq 100\%$ erreicht ist	-15'520
------------------	------------------------------------------------------------------------------	---------

diverse Konten	unter CHF 9'000/Kto. Dank disziplinierter Ausgabenpolitik konnte auf diversen Konten im Sachaufwand gespart werden	-31'649
----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

Mehrertrag*

Rückerstattungen Dritter	Krankentaggeldentschädigungen, EKZ Förderbeiträge und Versicherungsleistungen	-17'917
--------------------------	-------------------------------------------------------------------------------	---------

* höhere Einnahmen sind auf der Aufwandseite gegenüber dem Voranschlag mit einem Minuszeichen dargestellt

218 – VOLKSSCHULE SONSTIGES	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz VA/RE
	529'800	476'831	-52'969

Minderaufwand

Schulzweckverband	Weniger Verwaltungskosten und Sockelbeiträge, da ebenfalls die BVK-Rückstellungen aufgelöst wurden	-16'977
-------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

diverse Konten	Unter CHF 9'000.00/Kto. Dank disziplinierter Ausgabenpolitik konnte auf div. Konten im Sachaufwand gespart werden	-35'992
----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

219 - SCHULVERWALTUNG	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz VA/RE
	1'534'400	1'453'315	-81'085

Minderaufwand

Besoldung Schulpflege	Weniger Aufwand wegen Vakanz in der Schulpflege	-12'491
Besoldungen Schulleiter	Neue Schulleitung in tieferer Lohnklasse sowie Vakanz während der Übergangszeit	-60'863
Beiträge Vereine	Reduktion Sockelbeitrag Trägerverein Jugendarbeit	-16'550
BVK Rückstellung	Auflösung der Rückstellung da ein Deckungsgrad von $\geq 100\%$ erreicht ist	-24'184

Mehraufwand

Diverse Konten	unter CHF 9'000/Kto.	8'907
----------------	----------------------	-------

Mindererlös

Rückerstattungen	Weniger KTG, da früherer Übertritt in IV	24'096
------------------	------------------------------------------	--------

220 - SONDERSCHULE	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz VA/RE
	2'606'900	2'655'664	48'764

Mehraufwand/Minderertrag

Transport Sonderschüler	Mehr Kinder an auswärtigen Schulen und Heimen	23'818
Beiträge an Sonderschulen, Privatschulen, Heime	zusätzliche Unterbringungen in externen Schulen und Heimen und Neuzuzüger	242'180

Minderaufwand

Therapien, Beratung	Weniger Kinder mit Bedarf	-16'244
Besoldungen Therapeutinnen und ISR kantonal und kommunal	Weniger Bedarf / Lektionen	-34'138
Beiträge an Zweckverbände	Wesentlich weniger Abklärungen durch Schulzweckverband notwendig	-36'550

Mehrertrag*

Rückerstattung Dritter	Anteilige Kostenübernahme für Unterbringung im Heim durch politische Gemeinde	-101'425
Diverse Konten	Unter CHF 9'000.00/Kto. Dank disziplinierter Ausgabenpolitik konnte auf div. Konten im Sachaufwand gespart werden	-28'877

* höhere Einnahmen sind auf der Aufwandseite gegenüber dem Voranschlag mit einem Minuszeichen dargestellt

9 – FINANZEN UND STEUERN	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz VA/RE
	13'881'666	14'412'353	530'687

Minderertrag **

Guthabenzinsen	-24'959
Aktive/Passive Steuerauscheidung und pauschale Steueranrechnung	-24'128

Mehrertrag ***

ordentliche Steuern Rechnungsjahr	317'700
Steuern Vorjahr und frühere Jahre	110'920
Quellensteuern	31'785
Nach- und Strafsteuern	31'834
Diverse	656

Minderaufwand

Entschädigung an Gemeinden, Kanton sowie Skonti, Zinsausgaben	34'030
Abschreibungen	52'849

** höhere Ausgaben und tiefere Einnahmen sind auf der Ertragsseite mit einem Minuszeichen dargestellt

*** tiefere Ausgaben und höhere Einnahmen sind auf der Ertragsseite positiv dargestellt

INVESTITIONEN	Voranschlag 2017	Rechnung 2017	Differenz VA/RE
	1'230'000	1'042'151	-187'849

Schulhäuser Investitionen	Projekte sind weniger weit fortgeschritten als geplant	-182'543
---------------------------	--------------------------------------------------------	----------

Mobiliar Investitionen	Geringfügige Abweichungen	-5'306
------------------------	---------------------------	--------

DETAIL SONDERRECHNUNGEN - LEGATE UND STIFTUNGEN

Konto	Reinvermögen 01.01.2017	Reinvermögen 31.12.2017	Differenz
Kleisli Legat / Romann Fonds	890.60	898.50	7.90
Vermächtnis Lou Hatt-Bucher	61'708.25	62'257.45	549.20
Schleinikon Fonds für Lager und Reisen	4'695.55	4'737.35	41.80
Schleinikon Fonds für Ausgaben des Kindergartens	3'765.10	3'798.60	33.50
Ruth Bächtold Fonds	59'593.15	60'123.55	530.40

Bestand 31.12.2016		Bilanzzusammenzug		Bestand 31.12.2017	
Aktiven	Passiven	Konto	Bezeichnung	Aktiven	Passiven
		1 Aktiven			
		10 Finanzvermögen			
2'593'549.59		100	Flüssige Mittel	2'167'252.96	
2'522'940.79		101	Guthaben	2'716'246.66	
937'600.00		102	Anlagen	937'600.00	
52'006.00		103	Transitorische Aktiven	78'560.75	
		11 Verwaltungsvermögen			
5'704'700.00		114	Sachgüter	6'030'900.00	
21'000.00		115	Darlehen und Beteiligungen	21'000.00	
		116	Investitionsbeiträge		
		117	Übrige aktivierte Ausgaben		
		12 Spezialfinanzierungen			
		128	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen		

Bestand 31.12.2016		Bilanzzusammenzug		Bestand 31.12.2017	
Aktiven	Passiven	Konto	Bezeichnung	Aktiven	Passiven
		2 Passiven			
		20 Fremdkapital			
	477'042.72	200	Laufende Verpflichtungen		389'625.15
		201	Kurzfristige Schulden		
	600'000.00	202	Langfristige Schulden		600'000.00
	130'652.65	203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen		131'815.45
	286'218.66	204	Rückstellungen		0
	15'200.00	205	Transitorische Passiven		51'900
		21 Verrechnungen			
		219	Abschluss der Verrechnungskonten		
		22 Spezialfinanzierungen			
		228	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen		
11'831'796.38	1'509'114.03	Total Aktiven / Passiven ohne Kapitalkonto		11'951'560.37	1'173'340.60
	10'322'682.35	Eigenkapital			10'778'219.77
11'831'796.38	11'831'796.38			11'951'560.37	11'951'560.37

Antrag

Die Schulpflege der Schulgemeinde Wehntal beantragt der Schulgemeindeversammlung:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017

Abschied der Schulpflege

Die Schulpflege der Schule Wehntal hat die Jahresrechnung 2017 der Schule Wehntal geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 15'906'672.18 Aufwand und CHF 16'362'209.60 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 455'537.42 ab.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von CHF 11'951'560.37 aus. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen enthält Netto-Investitionen von CHF 1'042'151.41.

Durch den Ertragsüberschuss der laufenden Rechnung von CHF 455'537.42 erhöht sich das Eigenkapital von CHF 10'322'682.35 auf CHF 10'778'219.77.

Die Schulpflege der Schule Wehntal beantragt der Schulgemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Niederweningen, 19.03.2018

Schulpflege Schule Wehntal

Die Präsidentin

gez. Ann Barbara Franzen

Der Finanzvorstand

gez. Markus Mayer

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Niederweningen

ERKLÄRUNG UND ANTRAG RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER SCHULGEMEINDE WEHTAL ZUR JAHRESRECHNUNG 2017

Organisation	Schulgemeinde Wehtal
Rechnungsjahr	2017

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Schulgemeindeversammlung vom 20. Juni 2018, die Rechnung für das Jahr 2017 zu genehmigen.

2. Rechnung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung der Schulgemeinde Wehtal in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 19.03.2018 geprüft.

Die Rechnung weist folgende Grunddaten aus:

• Erfolgsrechnung	Aufwand	Fr.	15'906'672.18
	Ertrag	Fr.	<u>16'362'209.60</u>
	Aufwandüberschuss	Fr.	455'537.42
• Investitionsrechnung VV	Ausgaben	Fr.	1'042'151.41
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestitionen	Fr.	1'042'151.41
• Investitionsrechnung FV	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestitionen	Fr.	0.00
• Einlage ins Eigenkapital		Fr.	455'537.42

3. Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

4. Finanztechnische Prüfung

Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelung der Schule Wehtal entsprechen.

Niederweningen, den 07.05.2018 gez. S. Reiss (Präsident) gez. M. Jayasinghe (Aktuarin)

Traktandum 2

Verzicht auf Neubewertung Verwaltungsvermögen nach Umstellung auf HRM2

Ausgangslage

Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (per 1. Januar 2018) müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen per 1. Januar 2019 vom heutigen HRM1 auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 umstellen. Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes (GG) Übergangsbestimmungen geschaffen. Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind allenfalls die Bilanzwerte neu zu beurteilen (sogenanntes Restatement). Zu den wesentlichen Änderungen von HRM2 gehört, dass das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute wird es mit 10% bzw. 20% des Restbuchwerts degressiv abgeschrieben.

Das Gemeindegesetz gibt die folgenden zwei Möglichkeiten vor:

- Das Verwaltungsvermögen kann unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden (§ 179 Abs. 1 lit. c GG).
- Verzichtet die Gemeinde auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens, wird der Buchwert des Verwaltungsvermögens gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 179 Abs. 2 GG).

Bei beiden Varianten ist für die Eingangsbilanz der Restbuchwert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen des Verwaltungsvermögens zu ermitteln, damit es entsprechend der Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden kann. Ansonsten fehlen Angaben darüber, wie lange die Anlagen noch nutzbar sind. Ohne die Abbildung der bestehenden Anlagen wäre die neu zu führende Anlagenbuchhaltung unvollständig. Dazu ist ein sogenanntes Restatement zu erstellen.

Gemäss § 49 der neuen kantonalen Gemeindeverordnung (VGG) hält das Budgetorgan in einem Beschluss fest, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.

Erwägungen

Die Finanzverwaltung der Schule Wehntal hat für die Jahre 1986 bis 2018 ein Restatement durchgeführt und die Anlagenbuchhaltung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erstellt.

Damit sind die mit der Einführung von HRM2 in die Eingangsbilanz 2019 einflussenden Werte des Verwaltungsvermögens bekannt. Die Resultate können wie folgt zusammengefasst werden:

	Investitionen 1986 – 2018	Abschreibungen 1986 – 2018	Restbuchwert 31.12.2018
Verwaltungsvermögen ohne Aufwertung	ca. 49,59 Mio. Franken	ca. 41,46 Mio. Franken	ca. 8,13 Mio. Franken
Verwaltungsvermögen mit Aufwertung	ca. 49,59 Mio. Franken	ca. 30,47 Mio. Franken	ca. 19,12 Mio. Franken
	Differenz ohne und mit Aufwertung		ca. 11 Mio. Franken

Zur Beurteilung der Auswirkungen von HRM2 im Vergleich zu HRM1 wurden Modellrechnungen erstellt, welche folgende Punkte berücksichtigen:

- Zeitraum der Modellrechnungen 2018 – 2030
- Investitionsprogramm 2018 – 2030 (Nettoinvestitionen)
 Gemäss Investitionsprogramm 2018 - 2025 23,91 Mio. Franken
 Schätzung des Beraters 2026 - 2030 2,00 Mio. Franken
 Total 25,91 Mio. Franken
- Ab 2019 lineare Abschreibungen gemäss Vorgabe Kanton
- Gesamtsteuerfuss 2019 – 2030 bleibt bei 65 %
 Dies entspricht der finanzpolitischen Zielsetzung, Darlehen abzubauen und die Abhängigkeit von Zinserhöhungen zu vermindern.

Die Resultate der Modellrechnungen können wie folgt zusammengefasst werden:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Steuerfuss	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%
Abschreibungen												
HRM1 (degressiv)	1.55	1.91	1.99	2.04	2.04	1.89	1.75	1.62	1.49	1.39	1.29	1.20
HRM2 ohne (linear)	0.71	0.77	0.94	0.89	1.03	1.16	1.02	1.04	0.98	0.99	0.99	0.93
HRM2 mit (linear)	1.51	1.58	1.77	1.72	1.85	1.98	1.48	1.5	1.34	1.36	1.34	1.05
Rechnungsabschluss												
HRM1	-0.51	-1.02	-1.26	-1.21	-1.09	-0.81	-0.48	-0.22	0.18	0.32	0.58	0.85
HRM2 ohne	0.34	0.13	-0.19	-0.04	-0.07	-0.05	0.27	0.38	0.71	0.73	0.89	1.13
HRM2 mit	-0.46	-0.68	-1.02	-0.87	-0.89	-0.87	-0.19	-0.08	0.35	0.37	0.54	1.01
Nettoinvestitionen	7.59	5.07	2.76	2.50	2.05	0.60	0.46	0.40	0.40	0.40	0.40	0.40
Durchschnittlicher Selbstfinanzierungsgrad	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%	65%
Entwicklung Darlehen	7.60	11.60	13.60	15.10	16.10	16.10	15.10	14.10	12.10	11.10	9.60	7.60
Entwicklung Nettoschuld	-4.05	-8.22	-10.23	-11.87	-12.96	-12.45	-11.62	-10.6	-9.31	-7.99	-6.51	-4.84

Die Resultate der Modellrechnungen zeigen, dass die Rechnungsabschlüsse bei HRM2 ohne Aufwertung nur in den Jahren 2021 bis 2024 Aufwandüberschüsse ausweisen. Im Gegensatz zu HRM2 mit Aufwertung besteht kein Druck auf eine Steuerfusserhöhung. Aufgrund der kritischen Finanzlage bis 2023 (Entwicklung Darlehen und Nettoschuld) müssen ausgeglichene Rechnungsabschlüsse erzielt werden. Nur bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 65% kann der Selbstfinanzierungsgrad gehalten und der vertraglich vereinbarte Abbau der Darlehen langfristig sichergestellt werden.

Zusammenfassend hält die Schulpflege fest, dass ein solider Finanzhaushalt nicht von der Wahl der Abschreibungsmethode abhängig ist. Die langfristige Steuerung des Finanzhaushalts über die Investitionen und die Sicherstellung einer ausreichenden Selbstfinanzierung stehen nach wie vor im Vordergrund der Finanzpolitik der Schulpflege. Bei einem Verzicht auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens kann ein ausgeglichener Finanzhaushalt erzielt werden.

Ein Systemwechsel ohne Aufwertung ist für den Stimmberechtigten einfacher nachvollziehbar, denn die Eingangsbilanz des HRM2 entspricht der Schlussbilanz des HRM1 2018 und die Restbuchwerte von ca. 8,12 Mio. Franken werden ab 2019 über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Antrag

Die Schulpflege der Schulgemeinde Wehntal beantragt der Schulgemeindeversammlung:

1. Verzicht auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 gemäss §179 Abs. 2 GG.

Abschied Schulpflege

Die Schulpflege der Schule Wehntal hat an ihrer Schulpflegesitzung vom 9. April 2018 beschlossen, beim Übergang auf das HRM2 auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG zu verzichten.

Abschied Rechnungsprüfungskommission Niederweningen

HRM2: Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement)

Mit Protokollauszug vom 9. April 2018 beantragen Sie an der Schulgemeindeversammlung:

- Beim Übergang auf das HRM2 auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG zu verzichten.

Die Rechnungsprüfungskommission hat Ihren Antrag geprüft und beantragt der Schulgemeindeversammlung, diesem zuzustimmen.

Niederweningen, 2. Mai 2018

Namens der Rechnungsprüfungskommission
gez. S. Reiss (Präsident) gez. M. Jayasinghe (Aktuarin)

Traktandum 3

Genehmigung der Gebührenverordnung der Schule Wehntal

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Gemeindegesetzes fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden per 1. Januar 2018 ersatzlos weg. Mit der Aufhebung der kantonalen Verordnung ist keine rechtliche Grundlage mehr für die von der Schule Wehntal erhobenen Gebühren vorhanden. Diese Lücke muss jede Gemeinde mit dem Erlass einer eigenen Gebührenverordnung schliessen. Diese bildet die neue Grundlage für die Rechtmässigkeit des von der Schulpflege erlassenen Gebührentarifs. Zuständig für den Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung ist die Gemeindeversammlung.

Rechtliche Grundlagen

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von Privatpersonen und juristischen Personen für bestimmte Leistungen der Behörden bzw. der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchsten kostendeckend sein.

Die Grundlagen der Gebührenerhebung werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung festgelegt. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Die rechtsanwendenden Stellen setzen die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften.

Erwägungen

Mit der neuen Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Schulgemeinde erhobenen Gebühren grundsätzlich keine Veränderung.

Die vorliegende Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil für die einzelnen Gebühren nach Themen geordnet. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenbandbreiten, Verzicht, Fälligkeiten, Zahlungsverzug etc. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Die Gebührenverordnung lautet wie folgt:

Gebührenverordnung der Schule Wehntal

Die Schulgemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2010, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benützung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Schulgemeinde Wehntal benützt.

² Verwaltungsgebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.

⁴ Als Personen im Sinne dieser Verordnung gelten natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst insbesondere die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden sowie die Kosten von beigezogenen Dritten.

² Entstehen aus der im Interesse eines Privaten veranlassten Verfügung oder Beanspruchung von Dienstleistungen Auslagen und Gebühren bei eidgenössischen oder kantonalen Amtsstellen oder privaten Kontrollstellen, werden diese gesondert und vollumfänglich der gebührenpflichtigen Person weiterbelastet.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder aus Gründen der Verwaltungsökonomie pauschalisiert bemessen.

² Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt. Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Verwaltungsgebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

³ Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

⁴ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁵ Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze der Aufwandgebühren fest.

⁶ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) um maximal 100% herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Schulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, z.B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflicht entzieht, Abklärungen behindert, falsche Angaben macht, etc., können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Ein angemessener Vorschuss oder eine Vorauszahlung wird insbesondere bei Zahlungsrückständen verlangt.

³ Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Die Einforderung erfolgt mittels Rechnungsstellung.

² Die Fälligkeit tritt innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

⁴ Vorbehalten bleiben anderslautende bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Regelungen.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Die Gebührenerhebung erfolgt durch Rechnung. Die gebührenpflichtige Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Ist die Gebührenverfügung rechtskräftig, betreibt die Schulgemeinde die gebührenpflichtige Person.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

⁵ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Wird eine Gebühr für Anordnungen nach Art. 25 dieser Verordnung erhoben, können Schreibgebühren kostendeckend erhoben werden.

³ Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositives des Beschlusses bzw. der Verfügung unter Einschluss eines Aktenexemplars. Schreibgebühren für Mitteilungen an Amtsstellen fallen nur in Betracht, wenn es sich um die Vorinstanz handelt oder die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

⁴ Die Schreibgebühren sind mit Porto- und Barauslagen zur Gebühr für Anordnungen gemäss Art. 25 dieser Verordnung hinzuzurechnen.

⁵ Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Schulverwaltung

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens CHF 500.00.

Art. 20 Lehrmittel und Schulmaterialien

Für verlorene sowie mutwillig oder fahrlässig beschädigte Lehrmittel und Schulmaterialien werden die effektiven Kosten erhoben.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 21 Turnhalle, Schulräume und weitere kommunale Anlagen

¹ Für die Benützung der kommunalen Anlagen werden Gebühren nach Benützungsgruppen, Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

² Nicht kommerzielle Veranstaltungen von ortsansässigen Behörden, Vereinen und Einwohnergruppen können gebührenfrei sein.

³ Aufwendungen des Hausdienstes oder Festhausdienstes sowie der Heizung und Beleuchtung werden zusätzlich zu den Benützungsgebühren gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.

Schulwesen sonstiges

Art. 22 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können von den Erziehungsberechtigten kostendeckende Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager,
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse,
- Kurse wie Flötenkurse oder Vorbereitungskurse für die Aufnahme an Mittelschulen,
- Aus- und Weiterbildungen wie Deutschkurse für Eltern.

Art. 23 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 24 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

² Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Anordnungen

Art. 25 Anordnungen

Für Anordnungen in Verwaltungssache durch die Schulpflege oder ein anderes Schulorgan kann eine Gebühr von CHF 10.00 – CHF 3'750.00 erhoben werden. Dabei ist der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs am Schulort zu wahren (§ 11 Abs. 1 VSG).

Art. 26 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal CHF 1'000.00.

Art. 27 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 150.00 bis CHF 1'500.00.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben. Insbesondere werden: Widersprechende Gebührentarife der Schulpflege auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die vorstehende Gebührenverordnung für die Schulgemeinde Wehntal soll an der Schulgemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern genehmigt werden.

Antrag

Die Schulpflege der Schulgemeinde Wehntal beantragt der Schulgemeindeversammlung:

1. Genehmigung der Gebührenverordnung der Schule Wehntal

Abschied Schulpflege

Die Schulpflege der Schule Wehntal hat an ihrer Schulpflegesitzung vom 9. April 2018 die vorliegende Gebührenverordnung genehmigt.

Abschied Rechnungsprüfungskommission Niederweningen

Mit Protokollauszug vom 9. April 2018 beantragen Sie an der Schulgemeindeversammlung:

- Zustimmung zur Festsetzung der Gebührenverordnung der Schule Wehntal per 01.08.2018.

Die Rechnungsprüfungskommission hat Ihren Antrag geprüft und beantragt der Schulgemeindeversammlung, diesem zuzustimmen.

Niederweningen, 2. Mai 2018

Namens der Rechnungsprüfungskommission
gez. S. Reiss (Präsident) gez. M. Jayasinghe (Aktuarin)

Traktandum 4

Festlegung der Rechnungsprüfungskommission für die Amtsperiode 2018 - 2022

Ausgangslage

Die Gemeindeordnung der Schulgemeinde Wehntal hält unter Art. 29 Zuständigkeit folgendes fest: „Als Rechnungsprüfungskommission amten im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinden im Gebiet der Schulgemeinde“.

Auszug aus den Kreisschulgemeindeprotokollen der Sekundarschule seit 1986:

Amtsperiode	Rechnungsprüfungskommission der Politische Gemeinde
1986 – 1990	Schleinikon
1990 – 1994	Niederweningen
1994 – 1998	Schöfflisdorf
1998 – 2002	Schöfflisdorf (infolge Abnahme der Bauabrechnung wurde Schöfflisdorf nochmals als RPK festgelegt)
2002 – 2004	Schöfflisdorf (infolge Abnahme der Bauabrechnung wurde Schöfflisdorf erneut bis 2004 als RPK festgelegt)
2004 – 2009	Oberweningen
2010 – 2014	Schleinikon

Aktuelle Rechnungsprüfungskommission seit 2014:

Amtsperiode	Rechnungsprüfungskommission der Politische Gemeinde
2014 – 2018	Niederweningen

Die Schule Wehntal hat die Regelung zur Festlegung der jeweiligen Rechnungsprüfungskommission von der Kreisschulgemeinde der Sekundarschule übernommen.

Antrag

Die Schulpflege der Schulgemeinde Wehntal beantragt der Schulgemeindeversammlung:

1. Die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf ist für die Amtsperiode 2018-2022 einzusetzen.

Traktandum 5

**Objektkredit Doppel-Sporthalle Wehntal / Erweiterung Schulräume
Schule Schmittenwis, Hauptantrag
Vorberation des Objektkredits von CHF 13'760'000.-- für die Realisie-
rung des Projektes Doppel-Sporthalle Wehntal / Erweiterung Schul-
räume Schule Schmittenwis**

Traktandum 6

**Objektkredit Doppel-Sporthalle Wehntal / Erweiterung Schulräume
Schule Schmittenwis, Zusatzantrag
Vorberation des Zusatzkredits von CHF 427'000.-- für eine Photovolta-
ikanlage und einer ökologischen Wärmeerzeugung**

Siehe separate Weisung zu diesen beiden Traktanden 5 und 6.

Traktandum 7

Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz